

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)**

– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Artikel 38 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:

aa) für das Kalenderjahr 1976:

„achtundeinhalb vom Hundert“,

bb) für die folgenden Kalenderjahre:

„acht vom Hundert“.

b) Die Worte „drei vom Hundert“ werden durch folgende Worte ersetzt:

aa) für das Kalenderjahr 1976:

„zweiundeinhalb vom Hundert“,

bb) für die folgenden Kalenderjahre:

„zwei vom Hundert“.

2. § 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in der Fassung des Artikels 38 § 1 Haushaltsstrukturgesetzes:

aa) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;

bb) in der für die folgenden Kalenderjahre geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

3. § 2 wird gestrichen.

II. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - a) In Satz 1 Nr. 4 und Satz 3 werden die Worte „neun vom Hundert“ durch folgende Worte ersetzt:
 - aa) für das Kalenderjahr 1976:
„achtundeinhalb vom Hundert“,
 - bb) für die folgenden Kalenderjahre:
„acht vom Hundert“.
2. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

 - „4. Absatz 1 Sätze 1 und 3 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes
 - a) in der für das Kalenderjahr 1976 geltenden Fassung auf Umsätze, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.
 - b) in der für die folgenden Kalenderjahre geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden;
 5. Absatz 1 Sätze 6 und 7 in der Fassung des Artikels 39 § 1 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1975 ausgeführt werden.“
3. In § 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
 1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

 1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf vier vom Hundert,
 2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und für die sonstigen Leistungen auf sechs vom Hundert,
 3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage 1 nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten auf elf vom Hundertund
 4. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage.“
 2. In § 27 Abs. 14 wird am Schluß der Nummer 5 der

Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 6 wird angefügt:

- „6. Absatz 1 in der Fassung des Artikels 39 § 2 des Haushaltsstrukturgesetzes auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 1976 ausgeführt werden.“

Bonn, den 5. November 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

